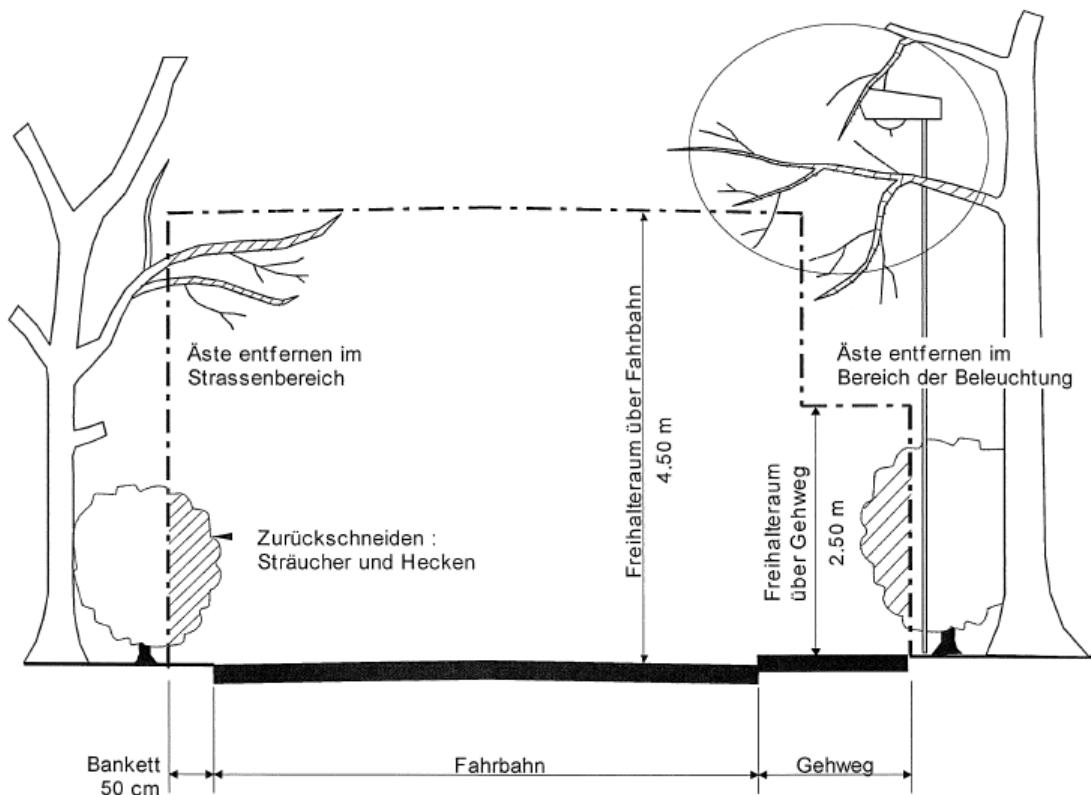


Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Bitte schneiden Sie Ihre Pflanzen am Strassenrand und an Wegen zurück.

Das Zurückschneiden von Bäumen, Sträucher, Hecken und Einfriedungen dient der Verkehrssicherheit und zur Vorbeugung von Unfällen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines an öffentliche Straßen, Fusswege und Plätze angrenzenden Grundstücks sind verpflichtet, in den Strassenraum hineinragende Pflanzen regelmäßig zurückzuschneiden. Die Grafik soll Ihnen dabei die wichtigsten Vorschriften verständlich machen.

Freizuhaltendes Lichtraumprofil gegenüber dem Strassenraum:



- Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Über der Fahrbahn muss eine Mindesthöhe von 4,50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs beträgt die freizuhaltende Mindesthöhe 2,50 m.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.
- Im Bereich von Sichtzonen bei Einmündungen, Verzeigungen etc. sind nur einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume erlaubt. Hecken, Stauden und dgl. sind innerhalb der Sichtzone unter 60 cm Höhe zu halten (s. auch kantonales Merkblatt „Sicht im Strassenraum“).

Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich an die Technische Dienste Hausen (079 224 45 27).